

Anlage 4 zur Vorlage 05-16 0706/2016

Nachfolgend sind 2 Mails des Herrn van Nüß abgebildet.

Herr van Nüß bat um Beifügung der Mails zur Vorlage „Ausbau Goebelstraße“ im Ausschuss für Stadtentwicklung am 26.04.2016.

Die blau markierten Absätze beinhalten die Stellungnahmen der Stadt Emmerich am Rhein bzw. der Technischen Werke.

Andreas van Nüß
Goebelstrasse 23
46446 Emmerich am Rhein

Mailverkehr :

GOEBELSTRASSE BÜRGERINFORMATIONENABEND

Mail vom 17.04.2016 14:51

Hallo Frau Surink,

abschließend möchte auf folgende Punkte hinweisen, die Sie in der ASE Sitzung bitte berücksichtigen.

Es ist das komplette Grundstück aller Eigentümer bei der Abrechnung der Kosten zu berücksichtigen. Unsere Straße ist öffentlich, die der anderen Nachbarn der Stichstrassen privat. In der Vergangenheit muss anscheinend die private Straße nicht in die Berechnung eingeflossen sein, so dass deren Belastung geringer war.

Mit „in der Vergangenheit“ kann eigentlich nur die Abrechnung des auf der westlichen Seite angelegten Gehwegs aus den Jahren 1984/85 gemeint sein. Hier sind nach Aktenlage offenbar die hinterliegenden Grundstücke in den Stichwegen tatsächlich nicht mit veranlagt worden, was jedoch rechtlich als problematisch angesehen werden kann. Den maßgeblichen Vorteil, der über den Beitrag abgegolten wird, bietet nämlich erst die nächste, erreichbare öffentliche und selbständige Straße, sodass Stichwege, die selber beitragsrechtlich unselbständig sind, stets das Schicksal des Hauptzuges teilen.

Bei der Veranlagung zu Erschließungsbeiträgen im Jahr 1961 hat es die Stichwege noch nicht gegeben.

Ich bin für die sofortige Umsetzung des aktuellen Planes, weil es keinen Sinn macht noch länger zu warten! Ein Streit bezüglich der Bäume und der Sicherheit der Radfahrer würde meiner Meinung nach nur die Kosten in die Höhe treiben.

Ich bin jedoch entschieden dagegen die Seite am Gymnasium mit zu tragen. Die mehr als 20 Meter, die auf der Seite des Gymnasiums mit geplant sind, können nicht mit in die Berechnung der Umlage fließen. Einen Teil der anderen Hälfte mit zu erschließen ist OK, er liegt aber nicht auf unserer Seite. Die Kosten hat die Stadt allein zu tragen und sind demnach auch separat auszuweisen.

Der abschnittsweise Ausbau bedeutet natürlich auch, dass nur die Kosten innerhalb des abzurechnenden Abschnittes (einschl. gfls. erforderlicher Angleichungsarbeiten) den Anliegern aufzuerlegen sind. Der Aufwand für jetzt durchzuführende Arbeiten im weiterführenden Bereich nördlich der Hansastraße wird separat erfasst und zu gegebener Zeit mit dem Restausbau dann dieses Abschnitts auf die dortigen Anlieger umgelegt.



Des Weiteren habe ich feststellen müssen, dass die Entwässerung unserer privaten Straße und auch der oberen Goebelstraße 33 anscheinend durch unser Privatgrundstück zur Goebelstraße 11 geführt wird, um erst dann in den öffentlichen Kanal eingeleitet zu werden. Eine Baulast ist nicht eingetragen. Aus diesem Grund beantrage ich die Entwässerung aller Stichstrassen direkt an die Hauptstraße, weil der Kanal anscheinend unrechtmäßig verlegt wurde?

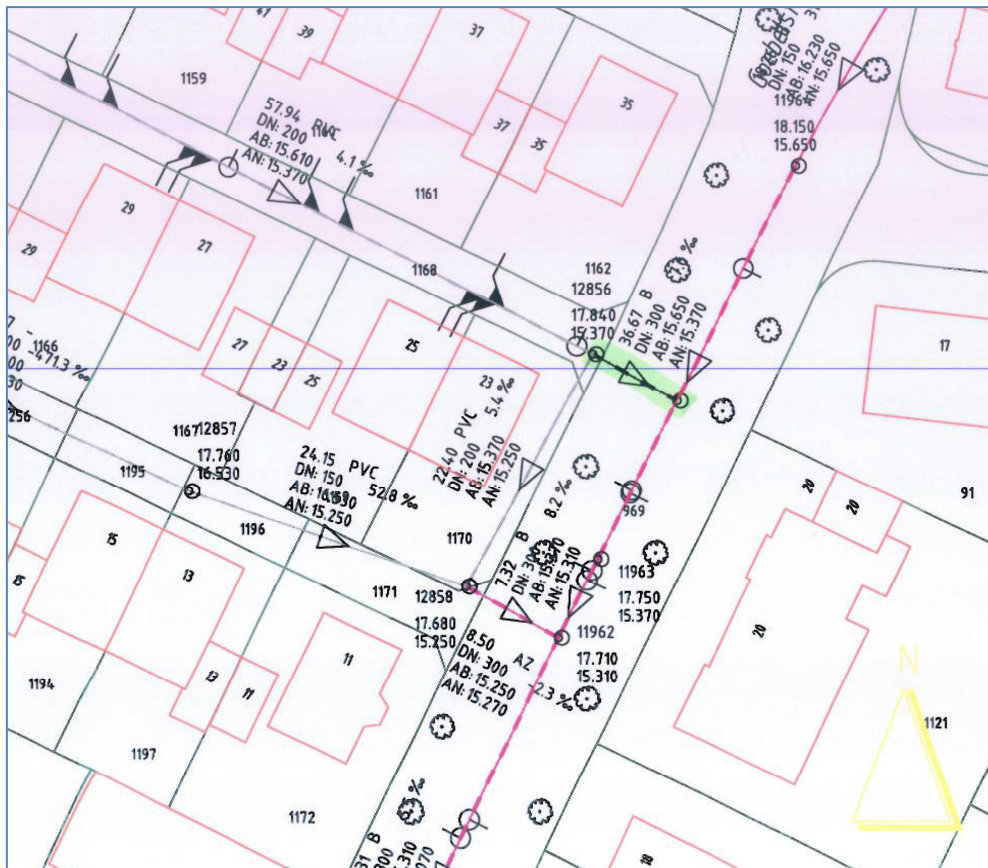
TWE :

Die Erschließung der Grundstücke Goebelstraße 11 – 43 wurde von der damaligen Eigentümerin Aachener Gemeinnützige GmbH vorgenommen. Der Bebauungsplan wurde in der jetzigen Form am 29.09.1980 rechtskräftig. Damals wurde nur eine gemeinsame Hausanschlussvorstreckung verlegt. Diese Vorstreckung liegt vom Hauptkanal Goebelstraße in die Einmündung des Stichweges zwischen Hs.-Nr. 23 und 11.

Der Kanal, auch der auf der städtischen Parzelle 1163/Stichweg, befindet sich im Besitz der Eigentümer der Häuser Nr. 11 – 43.

Die Stadt Emmerich ist nicht Eigentümerin und Baulastträgerin dieses Kanals.

Im Lageplan ist der neue Netzschluss grün dargestellt.



Wie bereits in der Bürgerinformation mitgeteilt, handelt es sich um eine Kostenschätzung, die auf den aktuellen Mittelpreisen beruht. Erst nach Ausschreibung der Maßnahme bzw. Gesamtabrechnung steht die exakte Baukostensumme fest.

Andreas van Nüß

GOEBELSTRASSE BÜRGERINFORMATIONENABEND

Mail vom 17.04.2016 15:14

Letzter Hinweis wäre die Lohnkosten für die Baumaßnahmen auszuweisen, damit man diese gemäß aktuellem Gerichtsurteil vom 24.06.2015 von der Steuer absetzen kann:

"Das kann der private Grundstückseigentümer steuerlich absetzen:

Bisher konnte der private Grundstückseigentümer, der kein Vermieter ist, die Straßenausbaubeiträge steuerlich nicht geltend machen. Das hat sich dank der Rechtsprechung jetzt aber geändert. Mit rechtskräftigem Urteil vom 24.6.2015 – 7 K 1356/14, hat das FG Nürnberg entschieden, dass die in den Straßenausbaubeiträgen enthaltenen Lohnkosten gemäß § 35a Abs. 3 Satz 1 EStG als haushaltsnahe Handwerkerleistungen steuerlich berücksichtigungsfähig sind. Insgesamt können Steuerzahler jährlich 20 % der Lohnkosten, maximal 1.200 Euro, von der Einkommensteuerschuld abziehen. Daneben gibt es keine weitere Möglichkeit der steuerlichen Berücksichtigung, weder als Werbungskosten noch als außergewöhnliche Belastungen nach § 33 EStG (BFH, Beschluss vom 24.3.2009 – VI B 133/07)."

Einfach in der Bürgerinformation zu behaupten es wäre nicht möglich, kann ich als Betroffener nicht akzeptieren. Das kann man in der Ausschreibung mit berücksichtigen und die betroffenen Firmen entsprechend unterweisen. Schließlich ist die Stadt verpflichtet die Belastung der Bürger so gering wie möglich zu halten, was durch eine Steuererstattung sicherlich unterstützt würde.

Es ist zutreffend, dass das Finanzgericht Nürnberg in dem zitierten Urteil Arbeitskostenanteile aus einem Straßenbaubeitrag als ansatzfähig im Sinne des § 35 a EStG anerkannt hat. Allerdings bindet der Urteilspruch auf dieser Ebene nur die in dem Verfahren beteiligten Parteien und entfaltet keine allgemein verbindliche Wirkung. Das FG Berlin-Brandenburg hat z. B. in einem ähnlich gelagerten Fall mit abweichender Begründung anders entschieden (Urt. vom 15.04.2015 – 11 K 11018/15). Beide Verfahren sind bedauerlicherweise nicht in die Revision gegangen, sodass in der Beurteilung zu dieser Frage noch geraume Zeit mit Irritationen zu rechnen ist.

Allein Urteile des Bundesfinanzhofes, die zudem dafür im Bundessteuerblatt veröffentlicht sein müssen, binden die nachgeordneten Finanzgerichte und -behörden und heben gfls. anderslautende Erlasse bzw. Rundschreiben des BMF auf.

Demzufolge weist z. B. das Finanzamt Kleve nach Kenntnis der Verwaltung entsprechende Anträge auf Anerkennung von Arbeitskosten aus Erschließungs- wie Straßenbaubeitragsbescheiden bisher auch ab.

Es besteht daher keine Veranlassung, die Ausschreibungsgrundlagen komplett darauf umzustellen, zumal die Stadt b. a. w. allen Beitragsbescheiden eine Anlage beifügt, aus der sich ein pauschal und näherungsweise ermittelter Prozentsatz ergibt, der dem Arbeitskostenanteil entspricht. Auch den beiden o. a. Finanzgerichtsverfahren lag keine näher spezifizierte Rechnungslegung zugrunde.

Gruß
Andreas van Nüß